

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Schulzeitung. 1860-1933 1929**

2 (2.2.1929) Die Fortbildungsschule. Monatliche Beilage zur Badischen  
Schulzeitung

# Die Fortbildungsschule

Monatliche Beilage zur Badischen Schulzeitung.

Nummer 2 \* Alle für die Beilage bestimmten Einsendungen an Fortbildungsschullehrer Karl Beck, Karlsruhe, Welhienstraße 40 \* Februar 1929

Inhalt: Von Zöllen und ihrer Bedeutung. — Das Arbeitsgericht. — Die Zukunft des europäischen Auslandsdeutschums.

## Von den Zöllen und ihrer Bedeutung.

Der Zoll ist eine Begleiterscheinung des Handels. Der Gedanke, von gewissen Waren, wenn sie über die Grenze eines Landes oder eines Zollgebiets geführt werden, eine bestimmte Abgabe zu erheben, ist nicht erst im Zeitalter hochentwickelter Technik und Industrie entstanden, der Gedanke läßt sich vielmehr bis weit ins Altertum verfolgen.

Der regelmäßig wiederkehrende Handelsmann mußte, „wenn er mit seinen Saumtieren und Karren die Wege und Furten, später die Straßen und Brücken benutzte, von seiner Ware einen bestimmten Zoll von der Traglast eines Menschen, eines Pferdes, Esels, Maultieres, eines Karrens oder Wagens“ entrichten. Erst später ging man dazu über, die Ware zu verzollen, und zwar zunächst nach der Stückzahl oder nach der Packung. „Ein Ballen, Sack, Faß usw. galt als zollpflichtige Einheit; Maß oder Gewicht traten später an die Stelle.“

Ein großer Mißstand, der vom Altertum bis ins Mittelalter hineinreichte, war die **Verpachtung** der Zölle an Generalpächter, die wiederum die Zollerhebung in den einzelnen Provinzen an Unterpächter übertrugen. Ein ganzes Heer von „Zöllnern, Zollbeitreibern und Aufsehern“ stand in deren Diensten.

Sie alle lebten „von dem Geschäfte“; jeder — vom Generalpächter bis zum geringsten Zolleinnehmer — suchte soviel als möglich zu verdienen. So wurde naturgemäß mehr Zoll gefordert, als ihnen zustand. Der Ruf, in dem die Zöllner standen, war nicht der beste (biblische Zöllner!!).

Im Deutschen Reich war das Zollwesen seit alters her ein königliches Hoheitsrecht. Der König war ja der Herr der Heerstraßen, die zugleich als Handelswege benutzt wurden.

Mit dem zunehmenden Verfall der kaiserlichen Macht mußten die deutschen Wahlkaiser auch das „Zollregal“ Stück um Stück den Landesherren preisgeben: weltliche und geistliche Fürsten, Grafen, Klöster, Kirchen, Städte, ja selbst private Gutsbesitzer, sie alle erhoben von „den durchreisenden Händlern“ einen Zoll.

Zu Ende des 18. Jahrhunderts bestand das „heilige römische Reich deutscher Nation“ aus 570 reichsunmittelbaren Territorien, die in 322 Staaten und politische Verbände zusammengefaßt waren.

„Der Landmann darf kaum einen Fuß aus seinem Hause setzen, wenigstens kommt er nicht weit, ohne eine Maut oder Beizollstatt zu betreten, wo er sich nicht nur im Ausgange, sondern auch im Heimgange auslösen und abfinden muß.“ — Der Fremde mußte deshalb „stets zitternd fortschreiten, voller Sorge, daß er ja keinen Zollstock vorbeigehe, als welches ihm unmittelbar sein Hab kostete“.

Den Anstoß zu einer Änderung dieses trostlosen Zustandes gab die politische Neuordnung in Deutschland zu Anfang des vorigen Jahrhunderts.

Nach der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zählte Deutschland wohl nur noch 38 souveräne Regierungen. Allein die Belastung des Verkehrs hatte dadurch noch keine Erleichterung erfahren. Die Landesherren, die ihre Kronen aus der großen Staatszertrümmerung gerettet hatten, waren nun wirklich in den Vollbesitz der Zollhoheit gelangt, und der Souveränitätsdünkel gerade der kleinsten ließ nicht zu, daß dieses Recht, auch wenn es noch so sehr im Interesse des eigenen Landes gelegen hätte, im geringsten angetastet würde. So hatte die Kleinstaaterei Deutschland stets wirtschaftlich überaus gehemmt, da ja jeder Staat seine eigene Zolllinie besaß. Besonders schlimm war dies für die Gewerbetreibenden Mittel- und Süddeutschlands, weil hier die Gemengelage der Territorien jedem größeren Handel besonders hinderlich war. Darum hatten sich schon im Jahr 1819 die zur Ostermesse in Frankfurt am Main versammelten deutschen Kaufleute mit einer Bittschrift an den Deutschen Bundestag und an die Landtage der deutschen Einzelstaaten gewandt, worin sie um Aufhebung der Zölle und Mauten im Innern Deutschlands und um Aufstellung eines all-

gemeinen deutschen Zollsystems gegen die angrenzenden Staaten baten. Die Bittschrift war verfaßt von einem der „besten Köpfe“ der damaligen Zeit, von dem Tübinger Professor Friedrich List. Er schilderte darin die Lage des deutschen Handels: „Achtunddreißig Zoll- und Mautlinien lähmen den Verkehr im Innern und bringen ungefähr dieselbe Wirkung hervor, wie wenn jedes Glied des menschlichen Körpers unterbunden wird, damit das Blut ja nicht in ein anderes überfließe.“ In eindringlicher Weise entwarf er dann ein Bild all der Hemmnisse, die dem deutschen Kaufmann auf seinem Wege überall sich entgegenstellten, und er schloß: „Wer aber das Unglück hat, auf einer Grenze zu wohnen, wo drei oder vier feindliche Staaten zusammenstoßen, der verlebt sein ganzes Leben mitten unter feindlich gesinnten Zöllnern und Mautnern, der hat kein Vaterland.“ Er wies über den Rhein hinüber nach Frankreich, wo die große Revolution mit den letzten Resten der Binnenzölle aufgeräumt hatte, und er erinnert an die Handelsgröße, die Deutschland in der Vergangenheit einst besessen hatte: „Und so geht denn die Kraft derselben Deutschen, die zur Zeit der Hanse unter dem Schutze eigener Kriegsschiffe Welthandel trieben, durch achtunddreißig Maut- und Zollsysteme zugrunde.“ List forderte die Aufhebung der gesamten Provinzölle und die Errichtung hoher Zollschranken gegen das Ausland, das nach der napoleonischen Epoche durch hohe Schutzölle sich zu sichern begonnen hatte.

Eine Einsicht war bei den Einzelstaaten eingeleuchtet: durch Erweiterung des Wirtschaftsgebiets die Unquast der zerrissenen Grenzen und des zersplitterten Staates auszugleichen.

Zunächst schlossen — aus der Not herausgeboren — Bayern und Württemberg als erste Staaten sich zu einer Zolleinheit zusammen. Bald folgte auch Baden. So war wenigstens innerhalb dieser Staatsgebiete ein freier Handelsverkehr geschaffen. Aber damit war noch nicht allzuviel geholfen.

Da faßte der preussische Finanzminister Moß den großen und fähigen Gedanken, über die unmittelbaren Nachbarn Preußens hinweg den süddeutschen Staaten die Hand zu reichen zu einem Verband, der kein Handelsvertrag, sondern ein Zollverein sein und neben dem Deutschen Bunde ins Leben treten sollte. Es einigten sich Preußen und Hessen, dann Württemberg und Bayern und Sachsen, und in der Nacht zum Neujahr 1834 öffneten sich überall die Schlagbäume, die hohen Frachtwagen fuhren unbehindert die Straßen entlang. Allmählich folgten auch die anderen Staaten nach, bis zuletzt nur noch die Hansestädte außerhalb des Vereins standen.

Der neue Zustand war die Frucht unendlich mühseliger Verhandlungen, die die dynastische Politik der kleinen Höfe, die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Nord und Süd, der Partikularismus der Bevölkerung und schließlich auch die bald von Wien, bald von Paris und London genährten Ränke oft genug gehemmt hatten. Aber der Lohn war der aufgewandten Mühe wert: wenigstens auf einem Gebiet war die Kleinstaaterei überwunden.

Die deutsche Frage, die in dem Geiste eines Stein nur erst in verschwommenen und unsicheren Umrisen aufgetaucht war, hatte jetzt zum erstenmal bestimmtere Gestalt angenommen. „Von der Zolleinheit zur Vollenheit“ war das Lösungswort für viele.

Ein besonderes Verdienst an der Schöpfung des Zollvereins kommt unserem badischen Staatsmann Karl Friedrich Rebenius zu. Er, den Treitschke rückhaltlos den „besten Kopf unter den badischen Staatsmännern“ nennt, der auch der Verfasser der Verfassungsurkunde von 1818 ist, ward als einer der ersten in Denkschriften, Vorträgen und durch persönliche Rücksprache mit den Herrschern und Ministern anderer Staaten für die Zusammenschaffung aller deutschen Staaten zu einem nach innen freien und nach außen geschlossenen Deutschen Zollverein. Mit besonderer Schärfe und Klarheit entwickelte Rebenius den Satz, daß ohne Zollgemeinschaft die Freiheit des Verkehrs nicht möglich sei.

Die materielle Bedeutung des Zollvereins für die wirtschaftliche Entwicklung kann ebenso wie seine ideelle Bedeutung und Stärkung des nationalen Gedankens gar nicht hoch genug angeschlagen werden. Der Übergang von der handelspolitischen Absperrung zu einem maßvollen, grundsätzlich alle Waren zulassenden Zollsystem, die Schaffung eines einheitlich deutschen Verkehrsgebiets durch Beseitigung aller inneren Zollschranken und die Einführung einer gemeinsamen Zollgesetzgebung und Zollverwaltung waren es, die ihm zugleich seine wirtschaftlichen und politischen Erfolge schufen.

Mit der Gründung des Zollvereins trat Deutschland in die Reihe der europäischen Handelsmächte. Durch Verträge — abgeschlossen mit den verschiedensten Staaten — war der Zollverein in das Netz von Handelsverträgen einbezogen worden.

Mit der Gründung des Deutschen Reichs 1871 war die politische und wirtschaftliche Aufgabe des Zollvereins erfüllt. Das neue Reich trat sein Erbe an.

„Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze“ lautet der Artikel 30 der Reichsverfassung. Und nach Artikel 35 wurde das gesamte Zollwesen — wie die Verbrauchssteuern auf Tabak, Zucker, Branntwein, Bier und Salz — dem Reich zugewiesen. Der gesamte Ertrag der Zölle und der genannten Verbrauchssteuern floß nach Artikel 38 fortan ungeteilt in die Reichskasse. Damit wurde die Wirtschaftsführung des Reichs aufs engste mit der Zollpolitik verknüpft.

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 übernahm aus der von 1871 auch die einschlägigen Bestimmungen über die Zölle.

Nach diesen Ausführungen geschichtlicher Art, die der allgemeinen Bedeutung wegen nicht übergangen werden konnten, ist den Kernfragen: Bedeutung, Wirkung und Arten der Zölle, näherzutreten.

Zölle sind öffentliche Abgaben, die von gewissen Waren — Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten — erhoben werden, wenn sie die Grenze eines Wirtschafts- oder Steuergebiets überschreiten.

Die Erhebung von Zöllen kann sich teils an die Einfuhr, teils an die Ausfuhr von Gütern knüpfen (Einfuhr-, Ausfuhrzölle). Bemerkenswert sei, daß die Ausfuhrzölle heute so gut wie beseitigt sind.

Die Zölle sind Aufwands- oder Verbrauchssteuern, keine Verkehrssteuern, obgleich sie sich an Verkehrshandlungen anschließen und daher mit den Verkehrssteuern gewisse äußerliche Ähnlichkeiten haben. Denn sie wollen nicht die im Verkehr leimende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit treffen, sondern auf mittelbare Weise die im Verbrauch und Aufwand dargestellte Verwendung des Einkommens. Die Beurteilung der Zölle deckt sich daher mit derjenigen der Verbrauchs- und Aufwandsbesteuerung überhaupt.

Die Zölle sind zunächst von finanzieller Bedeutung. Doch werden bei Verzollung eines Gegenstandes auch noch andere als nur finanzielle Zwecke verfolgt, nämlich volkswirtschaftliche und politische. Nicht selten stehen sogar diese letzteren im Vordergrund der Erörterungen.

So ergibt sich naturgemäß die Zweiteilung:

#### Schutz- und Finanzzölle.

Der Schutz Zoll hat den Zweck, die ausländische Ware zu verteuern, dadurch die ausländische Konkurrenz zugunsten inländischer Produzenten abzuschwächen oder sogar fernzuhalten und diesem bessere Preisbedingungen zu verschaffen. Werden trotz des Zolls noch ausländische Waren eingeführt, so werden allerdings durch Zollertag auch die inländischen Finanzen bereichert, nur ist hier nicht das finanzielle Erträgnis, sondern der Schutz die Hauptsache. Die Schutzzölle werden aus Gründen der Volkswirtschaft und der äußeren Politik gefordert und gerechtfertigt. Die Höhe des Schutzzolls bemißt sich nach dem Maß der Schutzbedürftigkeit der inländischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion.

Während der Finanz Zoll in der Regel den inländischen Konsumenten endgültig belastet, wird der Schutz Zoll nicht selten ganz oder teilweise zunächst von dem Produzenten getragen. Beim Schutz Zoll gibt es keine Steuerabsichten. Der Finanz Zoll dagegen ist eigentlicher Steuer Zoll; denn nur er ist in Höhe und Veranlagung bedingt durch die allgemeinen Steuerregeln und durch die Rücksichtnahme auf den finanziellen Bedarf.

Ein reiner Schutz Zoll ist in der Regel der, welcher ausländische Waren belastet, die auch im Inland erzeugt werden, ohne hier einer Besteuerung zu unterliegen. Ein reiner Finanz Zoll ist ein solcher, der die innere Verbrauchsbesteuerung ergänzt, indem er ausländische Waren gleicher Art in gleichem Maß trifft wie besteuerte inländische (Bier, Tabak, Salz, Zucker, Wein, Branntwein usw.) oder der von Waren erhoben wird, die im Inland nicht erzeugt werden können (Kolonialwaren, Tee, Kaffee, Gewürze usw.). In diesem Fall erscheint dann der Zoll als die vorteilhafteste Form der Steuerein-

ziehung. Ebenso wird die inländische Produktion und ihre Technik nicht gestört und der Verkehr nicht durch lästige Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gehemmt.

Die Zölle können aber nicht einseitig — von jedem Land für sich — für die aus den Produktionsländern einzuführenden Waren festgesetzt werden, vielmehr: das Erzeuger- und das Verbraucherland treten als vertragsschließende Staaten zusammen, um gewisse, auf Erleichterung und Förderung des Handels abzielende Bestimmungen zu vereinbaren.

Man unterscheidet Tarifverträge und Meistbegünstigungsverträge. Die Tarifverträge enthalten für gewisse, hauptsächlich im gegenseitigen Verkehr in Betracht kommende Waren Zolltarifvereinbarungen, die nur für die beiden Vertragsländer gelten und meist durch gegenseitige Konzessionen zustandekommen.

Die Meistbegünstigungsverträge enthalten neben den Zugeständnissen besonders auf Zollsähe, auf Handel, Gewerbe usw. auch die sog. Meistbegünstigungsklausel, wodurch sich die Vertragsschließenden gegenseitig die Behandlung zusichern, welche jeweilig die meistbegünstigste Nation genießt.

Durch den Ausbruch des Weltkriegs waren fast sämtliche Handelsverträge erloschen, andere, die zwar nicht gekündigt wurden, waren wegen des Dazwischensiegens feindlicher Länder und Flotten für uns wertlos geworden.

Ein volles Jahrzehnt war es für Deutschland unmöglich gewesen, eine geordnete Regelung seines Aus- und Einfuhrhandels zu betreiben. Unmittelbar nach dem vierjährigen Krieg kamen als weitere Hindernisse der einseitige Versailler Vertrag, die Besetzung großer Gebiete deutschen Landes, das Loch im Westen, die Inflation, die Warenverschleuderung und als Gegenmaßnahmen in England, Frankreich und Belgien die Reparationsabgabe und in Spanien der Valutazuschlag.

Daß bei solch unsicheren Verhältnissen nicht Ordnung und Zielbewußtsein in unserer Handels- und Wirtschaftspolitik Einkehr halten konnte, ist ohne weiteres einleuchtend.

Erst mit der Stabilisierung sowohl der politischen als auch finanziellen Verhältnisse kam allmählich auch wieder eine gewisse Verbindungslosigkeit mit dem Ausland.

Am 10. Januar 1925 erloschen jene Bestimmungen des Versailler Vertrags, nach denen Deutschland gezwungen war, seinen früheren Kriegsgegnern die einseitige Meistbegünstigung zu gewähren. Mit demselben Tag hörte auch die zollfreie Einlassung gewisser Waren aus Elßaß-Lothringen auf.

Nur erst konnte und mußte Deutschland mit fast einem Duzend Ländern gleichzeitig in Handelsvertragsverhandlungen eintreten.

Der deutsche Reichswirtschaftsrat betonte als Ziel der deutschen Handelspolitik die Wiederherbeiführung eines möglichst ungehinderten internationalen Warenaustauschs durch gegenseitigen Abbau der Zollmauern auf dem Weg der Handelsverträge.

Beiderseitiges Entgegenkommen ist also Voraussetzung. Darum müssen die „hochschutzzöllnerischen Wünsche einzelner Wirtschaftsgruppen“ in den verhandelnden Ländern unbeachtet bleiben. Das Interesse der Gesamtheit eines Volkes, das Gesamtwohl muß über dem einzelner Wirtschaftsgruppen stehen.

Wenn wir nach dem Ausland ausführen wollen, müssen wir ihm auch — das muß jedem klar sein — unseren eigenen Markt öffnen. Nur dann können auch wir unsere Ausfuhr in hochwertigen Fertigfabrikaten so steigern, daß wir den eingegangenen Verpflichtungen nachkommen können, ohne die Festigkeit der deutschen Goldmarkwährung zu gefährden. Nur durch besonnene Mäßigung unserer Zollforderungen können und müssen wir unsere Ausfuhr wieder zur Höhe der Vorkriegszeit oder darüber hinaus steigern. Denn die Mehrung unserer Ausfuhr ist das Rückgrat unserer Handelsbilanz, unserer Währung, unserer wirtschaftlichen Weltgeltung (vgl. die eben im Sachverständigenausschuß gemachten Ausführungen des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht).

Der Abschluß von Handelsverträgen ist von weittragender Bedeutung für das gesamte Volk. Die Vertragsverhandlungen sind oft sehr langwierige, und mehr als einmal scheinen die Verhandlungen an einem toten Punkt angelangt zu sein. Diplomatisches Geschick der Unterhändler bedeutet hier viel, wenn nicht alles. Jeder Unterhändler sucht für sein Land das bestmögliche Resultat mit nach Hause zu bringen.

Die Handelsverträge haben, um Gesetzeskraft zu erlangen, die Zustimmung der gesetzgeberischen Faktoren zur Voraussetzung. Die gegenseitig vertraglich festgelegten zollpflichtigen Waren mit Zolleinheit und Zollsatz finden ihre Zusammenstellung im Zolltarif. Daß die Verhandlungen über den Zolltarif innerhalb der Volkstretung bisweilen sehr heftige Kämpfe auslösen können, dafür hat die Behandlung der Zolltarifnovelle von 1925 ein Beispiel gegeben. Dem Zolltarif liegt das Zolltarifgesetz zugrunde.

Zum Schluß noch ein Beispiel über die Auswirkung und volkswirtschaftliche Bedeutung des Handelsvertrags.

Mit Spanien bestand seinerzeit ein Wirtschaftsabkommen, das ohne Genehmigung des Reichstags  $\frac{3}{4}$  Jahre in Kraft war. An Ausfuhrprodukten aus Spanien kommen besonders Wein und Fischkonserven in Frage. Der Vertragszoll für Wein betrug 20 Mark, für Fischkonserven 30 Mark. Das Wirtschaftsabkommen erfuhr wegen der äußerst niedrigen Sätze seitens der interessierten Wirtschaftsgruppen, Winzervereinigung und Fischkonservenfabriken, schärfste Bekämpfung. Aber trotz der heftigen Gegenagitation erlangte das Abkommen Gesetzkraft.

Warum?

Deutschland erzeugt jährlich rund	2,4 Mill. Hektoliter Wein,
Spanien	" " " 21,0 " " "
Frankreich	" " " 43,0 " " "
Italien	" " " 52,0 " " "

Frankreich und Italien können als weinübersättigte Länder bezeichnet werden. Sie kommen als Weinabnehmer nicht in Betracht. Für Spanien ist Ausfuhr seines Weinüberschusses eine Lebensfrage.

Deutschland ist auf Ausfuhr seiner Industrieerzeugnisse: Eisenwaren, Maschinen, elektrische Apparate, Chemikalien und Farbwaren angewiesen. Vor dem Krieg war die deutsche Ausfuhr an Fertigfabrikaten etwa elfmal so groß als der Wert der gesamten Wareneinfuhr nach Deutschland.

Es wurde bereits erwähnt, daß unsere Ausfuhrmöglichkeit unbedingt erhöht werden muß. Darum ist die Frage — mit Rücksicht auf das genehmigte spanische Handelsabkommen — zu stellen wohl berechtigt: Soll das Allgemeinwohl von mehr als 50 Millionen Einwohnern unter den Sonderinteressen von 1 bis 2 Millionen zurückgedrängt werden?

Wäre der Handelsvertrag mit Spanien endgültig damals gescheitert — der Kampf um ihn tobte ja, wie noch erinnerlich, heftig — so wäre die unausbleibliche Folge die gewesen: Spanien hätte wieder Valutazuschläge bis zu 80 v. H. des Wertes auf deutsche Waren gelegt, die deutsche Ausfuhr nach Spanien wäre unmöglich geworden, und England, Frankreich und Belgien hätten den Handel mit Spanien an sich gerissen.

Als der Zollvertrag genehmigt war, gewährte dann die Reichsregierung, um gerecht ausgleichend zu wirken, einen Unterstützungskredit von 30 Millionen Reichsmark an die durch diesen Vertrag in Bedrängnis geratenen Winzer.

Ähnlich wie bei der zum Vergleich herangezogenen Interessengruppe sind bei einem Dutzend oder mehr anderen Gruppen des deutschen Volkes: — Landwirtschaft, die verschiedenen Zweige der Industrie, des Gewerbes und Handels — die Verhältnisse gelagert. Sie alle haben ihre besonderen Wünsche und stellen ihre Forderungen.

Hier — unter steter Berücksichtigung der Gesamtheit — bei Abschluß eines Handelsvertrags die Vor- und Nachteile abzuwägen, ist Sache einer weitschauenden Regierung und nicht zuletzt der Volksvertretung, die ihre Entscheidungen — diktiert lediglich von der Sorge um das Allgemeinwohl — frei von Parteidogmen — fällen sollte.

#### Literatur:

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Cheberg: Finanzwissenschaft.

Gerloff, W.: Deutsche Zoll- und Handelspolitik.

Schumacher, R.: Die Technik des Zollverfahrens.

Schumacher, R.: Handelsverträge, Zolltarifnovelle 1925, Zolltarif 1927.

Falke: Die Geschichte des deutschen Zollwesens.

R. Bed.

## Das Arbeitsgericht.

Die Lehreinheiten, die in unserer Schule besprochen werden, sollen in Beziehung zur Berufstätigkeit des Schülers stehen. Dies gilt insbesondere von den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sollen diese überhaupt das Interesse wecken und nicht durch Farblosigkeit abschreckend auf den Fortbildungsschüler wirken. Am besten wird der Verhandlungsbericht des Arbeitsgerichts als Grundlage zur Betrachtung der obigen Lehraufgaben herangezogen werden. Die Zeitung meldet folgenden Fall aus der letzten Sitzung des Arbeitsgerichts des Bezirks: Der Kraftwagenführer Fr. war unter Beachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist von seiner Firma, einer Seidenfabrik, entlassen worden. Als Kündigungsgrund wurde die Außerbetriebsetzung des betreffenden Kraftwagens angegeben. Tatsächlich aber hatte die Firma einen anderen Chauffeur eingelernt und sie hatte diesen mit dem angeblich ausrangierten Wagen fahren lassen. Der Entlassene klagte gegen die Seidenfabrik auf Wiedereinstellung. Bei der Verhandlung vor dem Arbeitsgericht gibt der Vertreter der klagten Firma einen anderen Kündigungsgrund an, nämlich, der Kläger habe mehrmals seine Pflichten vernachlässigt. Die Beweisaufnahme ergibt jedoch, daß die nachträglich erst vor Gericht geltend gemachten Gründe nicht als Entlassungsgründe angesehen werden können. Demgemäß lautet das Urteil des Arbeitsgerichts auf Wiedereinstellung des Klägers. Ein zweiter, dritter Fall wird gelesen und daraus fragend entwickelnd folgendes abstrahiert:

### I. Wann ist das Arbeitsgericht zuständig?

Bei jedem Arbeitsverhältnis unterscheidet man Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Zwischen diesen entstehen oft Streitigkeiten, so aus dem Tarifvertrag (Arbeitszeit, Lohn), dem Betriebsrätegesetz, dem Lehrvertrag usw. Auch die gemeinsame Arbeit der Arbeitnehmer unter sich bedingt oft Streitigkeiten. Für alle diese Fälle bürgerlicher Streitigkeiten ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Arbeitsgericht zuständig.

### II. Wie ist das Arbeitsgericht aufgebaut?

Für den Bezirk eines oder mehrerer Arbeitsgerichte besteht ein Arbeitsgericht. Zurzeit sind es in Baden deren 25 bei einer Zahl von 59 Amtsgerichten. Jedes Arbeitsgericht hat seine Kammern, und zwar in der Regel drei, nämlich für Arbeiter, Angestellte und Handwerker. Diese werden je nach der Art des Streitfalls beigezogen. Aber

den Arbeitsgerichten stehen die Landesarbeitsgerichte, die bei den Landgerichten Konstanz, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach eingerichtet sind. Den Landgerichten Waldshut und Heidelberg ist kein Landesarbeitsgericht zugeteilt. Als letzte Instanz steht über unseren sechs Landesarbeitsgerichten das Reichsarbeitsgericht beim Reichsgericht in Leipzig.

### III. Wie ist das Arbeitsgericht besetzt?

Den Vorsitz führt ein gelehrter (ordentlicher) Richter, und zwar meistens der Richter des Amtsgerichts, der nun Arbeitsrichter heißt. Sein Amt ist auf Lebenszeit bemessen. Ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer üben als Beisitzer ihr richterliches Amt auf drei Jahre aus.

### IV. Wie vollzieht sich das Verfahren?

Es beginnt mit der Erhebung der Klage, die schriftlich eingebracht werden kann. An ordentlichen Gerichtstagen können jedoch die Parteien auch ohne Ladung vor dem Arbeitsgericht erscheinen und die Klage durch mündlichen Vortrag erheben. Die Streitenden vertreten sich selbst, da Rechtsanwälte und Rechtskonsulenten nicht zugelassen sind. Beim Landes- und Reichsarbeitsgericht müssen jedoch die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten sein. Beim Landesarbeitsgericht kann an Stelle des Rechtsanwalts auch ein Gewerkschaftssekretär auftreten. Die Verhandlung, die öffentlich ist, setzt mit dem Güteverfahren ein, das eine Einigung im guten bezweckt. Ist solches nicht zu erreichen, dann folgt die streitige Verhandlung mit der Beweisaufnahme und dem Urteil. Gegen letzteres kann Berufung beim Landesarbeitsgericht eingelegt werden. Weiterhin ist in bestimmten Fällen Revision beim Reichsarbeitsgericht zulässig.

### V. Ergänzendes.

Die Gebühren sind durchweg niedrig gehalten. Wird der Streitfall durch Zurücknahme der Klage oder ohne streitige Verhandlung beendet, so wird keine Gebühr erhoben.

Die Arbeitsgerichte sind am 1. Juli 1927 in Kraft getreten. Die früher als Sondergerichte bestehenden Kaufmanns-, Gewerbe- und Innungsschiedsgerichte sind mit Wirkung vom 30. Juni 1927 aufgehoben worden.

Franz Sattler.

## Die Zukunft des europäischen Auslanddeutchtums.

Der Rückgang des Deutchtums außerhalb der Reichsgrenzen, besonders der deutschen Mehrheitsiedlungen infolge Ausweisung sowie politischer und wirtschaftlicher Bedrückung ist bekannt. Viel zu wenig Aufmerksamkeit aber wird der zukünftigen Entwicklung der deutschen Kolonisten gewidmet, die sich in der Bevölkerungsbewegung widerspiegelt. Bekanntlich hört der natürliche Volkszuwachs auf und verringert sich sogar, sobald die Geburtenziffer die Zahl 20 vom Tausend der Bevölkerung unterschreitet. Die nachstehende Tabelle zeigt, daß dieser gefährliche Standpunkt in Polen und den Ostseestaaten bereits erreicht ist, was sich auch in der Geburtenüberschuhziffer bezw. wie in Lettland und Estland im Sterbeüberschuh ausdrückt (siehe nachfolgende Tabelle).

Aber auch in den übrigen Ländern mit gegenwärtigen oder früheren deutschen Mehrheitsiedlungen ist mit Sorge zu beobachten, daß der deutsche Nachwuchs stark hinter dem des Gaststaates zurückbleibt. Damit vollzieht sich eine Bewegung, die schon seit Anfang dieses Jahrhunderts festgestellt werden kann: Aus Städten und Gemeinden

mit starker deutscher Mehrheit sind Minderheitsorte geworden, in denen die Deutschen naturgemäß schwerer um die Erhaltung ihrer Kultur zu ringen haben.

Auch die ungünstige Altersgliederung des auslandsdeutschen Volkes gibt zu denken. Die eugenische Wissenschaft glaubt schon im Reich feststellen zu müssen, daß der Altersaufbau infolge der niedrigen Sterblichkeitsziffer gefährdend sei, da er künstlich die Geburtenziffer hochhält, was aber mit Sicherheit eines Tages ein Ende haben muß, da das Kraut gegen den Tod ihn zwar hinauschieben, aber nicht beseitigen kann. Dabei ist die Zahl der über 60 Jahre Alten im Reich erst 81 vom Tausend. Die Tabelle zeigt, daß der Altersaufbau in der Tat auf die Geburtenziffer und, wenn er sich in seinen nachteiligen Folgen auswirkt, auf den Geburtenüberschuh einen starken Einfluß ausübt. Je größer der Anteil der 60 Jahre und darüber Alten in einem Volke ist, desto geringer die Zahl der Geborenen und der Gestorbenen. Je jünger die Altersgliederung, desto höher der Nachwuchs.

Vom Tausend der Bevölkerung	Deutsches Reich 1927	Tschchoslowakei				Polen		Ungarn		Siebenbürgen		Litauen		Lettland		Estland		
		Deutsche	Tschechen	Ukrainer	Polen	Deutsche	Polen	Deutsche	Ungarn	Deutsche	Gesamtschwaben	Deutsche	Litauer	Deutsche	Letten	Deutsche	Esten	
Geburten . . .	18,3	20,4	25,3	44,9	42,3	16,8	36,0	24,4	29,2	25,2	35,4	15,2	31,4	14,9	20,6	13,3	19,3	
Todesfälle . . .	11,9	14,1	15,2	21,6	19,3	14,3	17,7	17,7	23,3	15,8	21,2	9,4	17,7	15,8	15,3	18,1	16,3	
Geburtenüberschuh . . .	6,4	6,3	10,1	23,3	23,0	2,5	19,3	6,7	8,9	9,4	14,2	5,8	13,7	- 0,9	+ 5,3	- 4,8	+ 2,8	
60 Jahre und darüber .	81	105	92						105	75			104	104	150	130	156	121

\*) Aus „Der Heimatdienst“.